

Welche Änderungen ergeben sich in der Pflege im Jahr 2024?

Pflege

Durch die Reform des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) wird es in den nächsten Jahren schrittweise verbesserte Pflegeleistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen geben. Die ersten Entlastungen treten ab dem 1. Januar 2024 in Kraft und werden im Folgenden vorgestellt:

Entlastung durch höhere Zuschläge in Pflegeheimen

Pflegebedürftige Personen, die den Pflegegrad 2 bis 5 haben und in vollstationären Pflegeeinrichtungen untergebracht sind, erhalten einen zusätzlichen "Leistungszuschlag" auf die anfallenden Kosten. Dieser finanzielle Zuschuss wird von der Pflegekasse direkt an das Pflegeheim überwiesen. Dies hat zur Folge, dass der finanzielle Eigenanteil der Bewohnerinnen und Bewohner an den Gesamtkosten reduziert wird. Die Höhe der monatlichen Zuschläge variiert je nach der Dauer, die Pflegebedürftige bereits in der vollstationären Pflegeeinrichtung verbracht haben.

Gemäß § 43c SGB XI ändert sich der Leistungszuschlag der Pflegekasse für Heimbewohner ab 1. Januar 2024 folgendermaßen:

- 1. Jahr der Heimunterbringung: von derzeit 5 Prozent auf 15 Prozent,
- 2. Jahr der Heimunterbringung: von 25 auf 30 Prozent,
- 3. Jahr der Heimunterbringung: von 45 auf 50 Prozent und
- ab 4. Jahr der Heimunterbringung: von 70 auf 75 Prozent.

Erhöhung von Pflegegeld und Pflegesachleistungen

Ab dem 1. Januar 2024 erfolgt ebenfalls eine Erhöhung des Pflegegeldes und gleichzeitig der Pflegesachleistungen. Die finanziellen Mittel, die Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 für die selbstständige Organisation ihrer Pflege aufwenden – und üblicherweise als Anerkennung an pflegende Angehörige weiterreichen –, erfahren eine Steigerung um 5 Prozent. Der Gesetzgeber hat mit dem PUEG die Anhebung der Leistungsbeträge in mehreren Schritten beschlossen. Dabei liegt ein Schwerpunkt insbesondere auf der ambulanten Pflege.

Zum **1. Januar 2024** steigt das Pflegegeld um 5 Prozent an. Gleichzeitig werden auch die Leistungsbeträge für ambulante Sachleistungen, also häusliche Pflegehilfen durch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste, um 5 Prozent angehoben.

Zum **1. Januar 2025** steigen dann alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung – sowohl im häuslichen wie auch im teil- und vollstationären Bereich – in Höhe von 4,5 Prozent an. Auch das Pflegegeld und die ambulanten Sachleistungen steigen mit diesem Schritt nochmals um 4,5 Prozent an.

Zum **1. Januar 2028** ist eine weitere Erhöhung geplant, die sich am Anstieg der Kerninflationsrate in den drei vorausgehenden Kalenderjahren, für die zu diesem Zeitpunkt die Daten vorliegen, orientiert. Hierbei werden wiederum sämtliche Leistungsbeträge der Geld- und Sachleistungen der Pflegeversicherung regelgebunden automatisch dynamisiert.

Übersicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung 2022-2024

| Leistung | Pflegegrad | Höchstbeträge | |
|--|-------------------|----------------------|------------------|
| | | ab 01.01.2022 | ab 01.01.2024 |
| Pflegegeld (Anspruch monatlich) Hinweis: Eine Kombination von Pflegegeld- und Pflegesachleistungen ist möglich. | 2 | 316 EUR | 332 EUR |
| | 3 | 545 EUR | 573 EUR |
| | 4 | 728 EUR | 765 EUR |
| | 5 | 901 EUR | 947 EUR |
| Pflegesachleistung (Anspruch monatlich) Hinweis: Eine Kombination von Pflegegeld- und Pflegesachleistungen ist möglich. | 2 | 724 EUR | 761 EUR |
| | 3 | 1.363 EUR | 1.432 EUR |
| | 4 | 1.693 EUR | 1.778 EUR |
| | 5 | 2.095 EUR | 2.200 EUR |
| Tages- und Nachtpflege (Anspruch monatlich) Hinweis: Die Leistung kann zusätzlich zum Pflegegeld oder zur Pflegesachleistung in Anspruch genommen werden. | 2 | 689 EUR | 689 EUR |
| | 3 | 1.298 EUR | 1.298 EUR |
| | 4 | 1.612 EUR | 1.612 EUR |
| | 5 | 1.995 EUR | 1.995 EUR |
| Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes | alle Pflegegrade | 4.000 EUR | 4.000 EUR |
| Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (Anspruch monatlich) | alle Pflegegrade | 40 EUR | 40 EUR |
| Wohngruppenzuschlag (Anspruch monatlich) | alle Pflegegrade | 214 EUR | 214 EUR |

| <u>Leistung</u> | <u>Pflegegrad</u> | <u>Höchstbeträge</u> | |
|---|-------------------------------|----------------------|--------------------|
| | | ab 01.01.2022 | ab 01.01.2024 |
| Urlaubs- und Verhinderungspflege (Anspruch je Kalenderjahr für längstens 6 Wochen und bis 2.418 EUR bei noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege) | Pflegegrad 2 bis 5 | 1.612 EUR | 1.612 EUR |
| Ab 01.01.2024 Urlaubs- und Verhinderungspflege für Kinder im Pflegegrad 4 und 5, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, besteht Anspruch für längstens 8 Wochen je Kalenderjahr und voller Übertrag aus der Kurzzeitpflege bei noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege (3.386 EUR) | | | |
| Kurzzeitpflege (Anspruch je Kalenderjahr für längstens 8 Wochen und bis 3.386 EUR bei noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Urlaubs- und Verhinderungspflege) | Pflegegrad 2 bis 5 | 1.774 EUR | 1774 EUR |
| Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (Anspruch monatlich) | alle Pflegegrade | 125 EUR | 125 EUR |
| Vollstationäre Pflegeleistung (Anspruch monatlich) | 1 | 125 EUR | 125 EUR** |
| | 2 | 770 EUR | 770 EUR** |
| | 3 | 1.262 EUR | 1.262 EUR** |
| | 4 | 1.775 EUR | 1.775 EUR** |
| | 5 | 2.005 EUR | 2.005 EUR** |
| Vollstationäre Pflegeleistung in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen (Anspruch monatlich) | Pflegegrad 2 bis 5 | 266 EUR | 266 EUR |
| Zuschlag bei Aufenthalt im Pflegeheim nach § 43c SGB XI | Pflegegrad 2 bis 5 | | |
| Bis zu 12 Monaten | | 5 Prozent | 15 Prozent |
| mehr als 12 Monate | | 25 Prozent | 30 Prozent |
| mehr als 24 Monaten | | 45 Prozent | 50 Prozent |
| mehr als 36 Monaten | | 70 Prozent | 75 Prozent |

Ab 01.01.2023 Preisobergrenzen der Sächs. PflUVO – nur Sachsen

Allgemeine Preisobergrenze ab 01.01.2023: 37,50 EUR/Std., ab 01.05.2023: 38,40 EUR/Std., ab 01.12.2023: 39,50 EUR/Std.

Gruppenangebote ab 01.01.2023: 24,40 EUR/Std., ab 01.05.2023 25,00 EUR/Std., ab 01.12.2023 25,70 EUR/Std.

Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen ab 01.01.2023: 33,40 EUR/Std., ab 01.05.2023 : 33,90 EUR/Std., ab 01.12.2023: 34,50 EUR/Std.

Pflegeunterstützungsgeld

Ab dem 1. Januar 2024 haben Personen, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen unterstützen müssen, Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für bis zu **zehn Arbeitstage pro Kalenderjahr** je pflegebedürftiger Person. Zuvor gab es einen einmaligen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld, welcher auf insgesamt bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person begrenzt war.

Vereinfachungen für Schwerstpflegebedürftige unter 25 Jahren

Ab dem 1. Januar 2024 gibt es verschiedene Verbesserungen im Bereich der Verhinderungspflege für pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit den Pflegegraden 4 und 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dazu gehört unter anderem die Verlängerung der Höchstdauer auf bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die Mittel der Kurzzeitpflege vollständig für die Verhinderungspflege umgewidmet werden können. Zusätzlich beginnt der Anspruch auf Verhinderungspflege früher und die Voraussetzung einer sechsmonatigen Vorpflegezeit entfällt.

Neue Auskunftsansprüche von Pflegebedürftigen

Ab dem 1. Januar 2024 haben Versicherte die Möglichkeit, von ihrer Pflegekasse zu fordern, dass ihnen halbjährlich eine Zusammenfassung über die beanspruchten Leistungen und die damit verbundenen Kosten bereitgestellt wird. Die Informationen sollen leicht verständlich und nachvollziehbar aufbereitet sein. Diese Maßnahme erleichtert es den Versicherten, einen transparenten Überblick über ihre in Anspruch genommenen Leistungen zu behalten.

Versorgung in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

Ab dem 1. Juli 2024 steht Pflegebedürftigen die Versorgung in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen zu, wenn dort zeitgleich von einer Pflegeperson des Pflegebedürftigen Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder eine vergleichbare stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch genommen wird. Die Pflegekasse übernimmt die durch die Pflege verursachten Kosten, einschließlich der Aufwendungen für Betreuung, Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, Unterkunft, Verpflegung sowie betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen. Zudem haben Pflegebedürftige Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahr- und Gepäcktransportkosten.

Zusammenfassung von Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege

Mit Wirkung zum 1. Juli 2025 werden die bislang getrennt in § 39 und § 42 SGB XI festgelegten Leistungsbeträge für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege in einem neuen Gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege zusammengeführt.

Dieses flexibel einsetzbare Entlastungsbudget (Gemeinsamer Jahresbetrag) gilt zukünftig gemäß einem neu eingeführten § 42a SGB XI. Dadurch steht folglich ein kalenderjährlicher Gesamtleistungsbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege zur Verfügung, den die Anspruchsberechtigten nach ihrem Ermessen flexibel für beide Leistungsarten nutzen können. Die bisherigen unterschiedlichen

Übertragungsregelungen entfallen und müssen somit nicht mehr berücksichtigt werden.

Gleichzeitig werden die bestehenden Voraussetzungen bei der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege soweit wie möglich angeglichen. Die zeitliche Höchstdauer der Verhinderungspflege wird auf bis zu **acht Wochen** im Kalenderjahr angehoben und somit der zeitlichen Höchstdauer der Kurzzeitpflege angeglichen.

Ab dem 1. Juli 2025 entfallen zusätzlich die Anforderung einer sechsmonatigen Vorpflegezeit vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Verhinderungspflege. Daher kann der Anspruch auf Verhinderungspflege – ebenso wie bereits heute der Anspruch auf Kurzzeitpflege – unmittelbar ab Erreichen von mindestens Pflegegrad 2 genutzt werden.

Ausbildung

Duales und vergütetes Pflegestudium

Um das Pflegestudium attraktiver zu gestalten, erhalten Pflegestudierende für die gesamte Dauer ihres Studiums eine angemessene Vergütung. Das Hochschulstudium in der Pflege wird dabei als duales Studium konzipiert. Zukünftig ist auch die Implementierung eines Ausbildungsvertrags vorgesehen. Zudem wird die Finanzierung des praktischen Teils der Hochschul-Pflegeausbildung in das bestehende Finanzierungssystem für berufliche Ausbildungen integriert. Durch Übergangsvorschriften wird gleichzeitig sichergestellt, dass Studierende, die bereits auf Basis der bisherigen Regelungen ein Hochschul-Pflegestudium begonnen haben, für die restliche Studiendauer ebenfalls eine Ausbildungsvergütung erhalten, ohne dass ihr Studium neu organisiert werden muss. Diese Regelungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Einfachere und schnellere Anerkennung für ausländische Pflegefachkräfte

Die Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte werden bundesweit vereinheitlicht und vereinfacht. Insbesondere werden deren Umfang und die erforderliche Form der vorzulegenden Unterlagen bundesrechtlich geregelt. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten, zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs. Diese Neuerungen traten bereits am 16. Dezember 2023 in Kraft.

Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Erhöhung der Kinderkrankentage

Ab dem 1. Januar 2024 haben Familien nun Anspruch auf 15 bezahlte Kinderkrankentage pro Kind und Elternteil in den Jahren 2024 und 2025. Vor der Corona-Pandemie waren es regulär zehn Tage. Der Anspruch für Alleinerziehende wird entsprechend von 20 auf 30 Tage erhöht.

Kinderkrankengeld für Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt

Ab dem 1. Januar 2024 haben Versicherte einen Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn die gleichzeitige Aufnahme eines Elternteils während des stationären Aufenthalts des versicherten Kindes aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

Fördermöglichkeiten und Digitalisierung

Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf

Pflegeeinrichtungen haben die Möglichkeit, jährlich und bis Ende des Jahres 2030 Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf zu beantragen. Es erfolgen auch Anpassungen bezüglich der Fördermittelhöhe. Ab dem 1. Juli 2023 wird diese gestaffelt, abhängig von der Größe der Pflegeeinrichtungen.

Kleinere Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste mit bis zu 25 in der Pflege tätigen Mitarbeitern erhalten künftig für die Maßnahmen mehr Mittel und müssen einen geringeren Anteil selbst finanzieren.

Zudem sollen in Zukunft alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen von den Tariftreuregelungen des SGB XI profitieren und nicht nur diejenigen, die in Pflege und Betreuung tätig sind. Gleichzeitig wird die Refinanzierung von Leiharbeitnehmenden zukünftig nur noch bis zu 110 Prozent des regional üblichen Entlohnungsniveaus sichergestellt.

Förderprogramm zur Digitalisierung in Pflegeeinrichtungen

Das Förderprogramm gemäß § 8 Absatz 8 SGB XI, das einen einmaligen Zuschuss für digitale und technische Anschaffungen in Pflegeeinrichtungen bereitstellt, wird bis zum Jahr 2030 verlängert. Die getätigten Anschaffungen können nun nicht nur zur Entlastung der Pflegekräfte beitragen, sondern auch die pflegerische Versorgung der Pflegebedürftigen verbessern und ihre Beteiligung stärken. Ein Beispiel hierfür wäre die Bereitstellung von Internet- oder WLAN-Zugängen für Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Pflegeeinrichtungen.

Anbindungspflicht für Pflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur

Ab dem 1. Juli 2025 besteht für Pflegeeinrichtungen die Verpflichtung, sich an die sichere digitale "Datenautobahn" für das Gesundheitswesen, besser bekannt als Telematikinfrastruktur (TI), anzuschließen. Bislang war diese Anbindung freiwillig.

Gesundheits-ID für Versicherte

Krankenkassen sind ab dem 1. Januar 2024 verpflichtet, ihren Versicherten auf Anfrage eine digitale Identität in Form einer GesundheitsID bereitzustellen. Diese GesundheitsID ermöglicht einen kartenlosen Zugang zu verschiedenen Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI), darunter das E-Rezept, die elektronische Patientenakte (ePA) und weitere Dienste wie digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs), Patientenportale und Terminservices.

E-Rezept wird verpflichtend

Ab dem 1. Januar 2024 wird das E-Rezept als Standard eingeführt und ist für alle gesetzlich Versicherten verpflichtend. Ärztinnen und Ärzte sind dazu verpflichtet, das E-Rezept auszustellen. Patientinnen und Patienten haben daraufhin drei Optionen, ein Rezept einzulösen: indem sie ihre elektronische Gesundheitskarte (eGK) in der Apotheke verwenden, die E-Rezept-App nutzen oder das Rezept als Papierausdruck vorlegen.